

# Fragen beantworten

## IFRS-Newsletter

Accounting Advisory Services

Ausgabe: II/2017 · [www.roedl.de](http://www.roedl.de)

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

### Im Fokus

- > IFRS 15 - Neue Umsatzrealisierung und die Herausforderungen für die Praxis

### Internationale Rechnungslegung Aktuell

- > Kurzinformationen im Überblick
- > Projektzeitplan des IASB
- > EU-Endorsement

### In eigener Sache

- > Publikationen
- > Vorträge und Seminare
- > Themenspecials
- > Newsletter-Abonnement
- > Kontakt

Liebe Leserin, lieber Leser,

seit unserer letzten Ausgabe gab es eine Reihe von aktuellen Entwicklungen auf dem Gebiet der internationalen Rechnungslegung. Wie gewohnt dürfen Sie von uns wieder einen kompakten Überblick über die Neuerungen erwarten.

Der Fokus dieser Ausgabe bietet Ihnen einen Überblick über den ab 2018 in der EU verpflichtend anzuwendenden IFRS 15 „Erlöse aus Verträgen mit Kunden“. Mit der Erstanwendung des Standards ergeben sich zahlreiche Herausforderungen für die IFRS-Bilanzierer, da der Prozess der Umsatzrealisierung neben dem Rechnungswesen viele vorgelagerte Unternehmensbereiche betrifft. Aufgrund der tiefgreifenden Änderungen empfiehlt es sich wirklich, sich im Vorfeld intensiv mit dem neuen Konzept auseinanderzusetzen.

Darüber hinaus hat der IASB in den letzten Monaten eine Reihe von Änderungsentwürfen zu verschiedenen Standards veröffentlicht. Eine der bedeutendsten stellt die Veröffentlichung des IFRS 17 dar. Nach langjährigen Diskussionen liegt nunmehr ein einheitlicher internationaler Rechnungslegungsstandard für Versicherungsverträge vor. Details hierzu sowie zu weiteren Änderungen und Neuerungen finden Sie wie gewohnt in unserer Rubrik „Kurzinformationen im Überblick“.

Ich wünsche Ihnen nun viel Spaß bei der Lektüre.



Ihr Dr. Peter Bömelburg  
Geschäftsführender Partner

## Im Fokus

### > IFRS 15 – Neue Umsatzrealisierung und die Herausforderungen für die Praxis

Von **Christian Maier**

Rödl & Partner Nürnberg

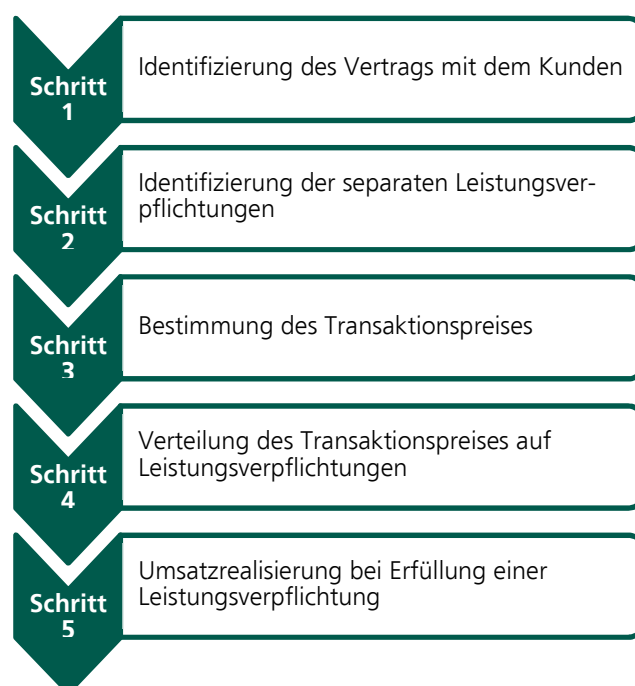
Seit dem Jahr 2002 haben IASB und FASB an der Entwicklung eines gemeinsamen Standards zur Umsatzrealisierung gearbeitet. Nach langjährigen Arbeiten, zahlreichen Diskussionen und mehr als 1.000 Stellungnahmen zum Entwurf des Standards, wurde im Mai 2014 vom IASB der finale Standard IFRS 15 Erlöse aus Verträgen mit Kunden veröffentlicht. Mit der Übernahme in das EU-Recht am 22.09.2016 durch die Kommission ist die neue Umsatzrealisierung künftig für IFRS-Bilanzierer in der EU maßgebend. Der Standard ist erstmalig für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 01.01.2018 beginnen. Somit sollte die verbleibende Zeit intensiv genutzt werden, um sich den Herausforderungen des neuen Standard zu stellen. Die neue Regelung löst die Vorschriften des IAS 18 Umsatzerlöse und IAS 11 Fertigungsaufträge sowie die Interpretationen IFRIC 13, IFRIC 15, IFRIC 18 und SIC-31 ab.

#### I. Anwendungsbereich

Die Regelungen des IFRS 15 umfassen nach IFRS 15.5 grundsätzlich alle mit Kunden geschlossenen Verträge, welche die Lieferung von Gütern oder die Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit zum Gegenstand haben. Vom Anwendungsbereich ausgeschlossen sind Leasingverträge nach IAS 17, Versicherungsverträge nach IFRS 4, Finanzinstrumente, vertragliche Rechte oder Verpflichtungen nach IAS 39/IFRS 9, IFRS 10, IFRS 11, IAS 27 und IAS 28. Zudem sind nicht monetäre Tauschgeschäfte zwischen Unternehmen derselben Sparte, die Verkäufe an Kunden erleichtern sollen, ausgeschlossen.

#### II. 5-Schritte Modell

IFRS 15 basiert auf einer einheitlichen und prinzipienorientierten Erfassung von Umsatzerlösen für sämtliche Kundenverträge und ist branchenunabhängig anzuwenden. Im Mittelpunkt der Neuregelung steht ein 5-Schritte-Modell zur Bestimmung von Höhe und Zeitpunkt der Umsatzerlöse. Dabei kommt ein asset-liability-approach mit dem Kontrollübergang als wesentliches Kriterium zur Erfassung von Umsatzerlösen zum Einsatz. Die Höhe der Umsatzerlöse bemisst sich nach der Gegenleistung, die das Unternehmen vom Kunden erhält oder erhalten wird (IFRS 15.47). Im Folgenden werden die einzelnen Schritte des Modells zusammenfassend dargestellt.



#### a) Schritt 1: Identifizierung des Vertrags mit dem Kunden

Zu Beginn des Modells steht die Identifizierung des Vertrags mit dem Kunden. Ein Vertrag ist eine Vereinbarung

zwischen zwei oder mehreren Parteien, die durchsetzbare Rechte und Pflichten begründen (IFRS 15.10). Zudem muss diese Vereinbarung zwischen Kunden, die mit dem Unternehmen einen Vertrag über den Erhalt von Gütern oder Dienstleistungen aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit des Unternehmens gegen Entgelt abgeschlossen haben, bestehen (IFRS 15.6). Im ersten Schritt wird sowohl die Identifizierung des Kunden als auch eine sorgfältige Analyse des Vertrags verlangt. Vor dem Hintergrund des wirtschaftlichen Gehalts der Transaktion kann es dabei möglicherweise zur Zusammenfassung mehrerer Verträge kommen, die in den anschließenden Schritten als Einheit betrachtet werden.

#### b) Schritt 2: Identifizierung der separaten Leistungsverpflichtungen

Ein wesentlicher Schritt in der Analyse der Kundenverträge stellt die Identifizierung der separaten Leistungsverpflichtung dar. Danach sind eigenständig abgrenzbare (distinct) Güter oder Dienstleistung sowie Bündel aus Gütern oder

Dienstleistungen zu separieren. Grundsätzlich erfolgt eine separate Betrachtung und Erfassung der einzelnen Leistungsverpflichtungen (IFRS 15.27), wenn der Kunde aus den Vermögenswerten direkt oder zusammen mit anderen frei verfügbaren Ressourcen einen Nutzen ziehen kann und die zugesagten Vermögenswerte von anderen zugesagten Vermögenswerten des gleichen Vertrags trennbar sind. Sofern einzelne Leistungsverpflichtungen nicht separierbar sind, sind diese zusammenzufassen bis ein separierbares Leistungsbündel entsteht (IFRS 15.30). Die separaten Leistungsverpflichtungen sind in den weiteren Schritten gegebenenfalls hinsichtlich Höhe und Realisierungszeitpunkt unterschiedlich zu behandeln. Ein typisches Beispiel für separate Leistungsverpflichtungen sind Verträge, in denen eine Maschine mit Servicekomponente verkauft wird.

### c) Schritt 3: Bestimmung des Transaktionspreises

Als Transaktionspreis gilt der Betrag der Gegenleistung, auf den das liefernde Unternehmen im Austausch gegen die gelieferten Güter oder Dienstleistungen erwartungsgemäß Anspruch hat (IFRS 15.47). Hierbei sind insbesondere variable Vergütungen, Vergütungen des Unternehmens an den Kunden, nichtfinanzielle Gegenleistungen des Kunden und Zinseffekte zu berücksichtigen. Beispiele für variable Vergütungen sind Preisnachlässe, Rabatte, Skonto, Boni, Rückgaberechte, aber auch Vertragsstrafen.

### d) Schritt 4: Verteilung des Transaktionspreises auf Leistungsverpflichtungen

Nach der Bestimmung des Transaktionspreises muss dieser im Anschluss auf die einzelnen Leistungsverpflichtungen des Vertrags verteilt werden. Dabei erfolgt die Zuordnung auf Basis der relativen Einzelveräußerungspreise der Leistungsverpflichtungen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (IFRS 15.76). Liegen keine direkt bestimmbaren Einzelveräußerungspreise vor, so müssen diese anhand gängiger Methoden geschätzt werden (IFRS 15.78). IFRS 15 nennt als zulässige Methoden beispielsweise den Adjusted-market-assessment-Ansatz, den Expected-cost-plus-margin-Ansatz oder den Residualwertansatz.

### e) Schritt 5: Umsatzrealisierung bei Erfüllung der Leistungsverpflichtung

Der Zeitpunkt der Umsatzrealisierung knüpft nach IFRS 15.31 an die Erfüllung der Leistungsverpflichtung aus der Übertragung eines Gutes oder einer zugesagten Dienstleistung an. Dabei gilt ein Vermögenswert als übertragen, wenn der Kunde die Verfügungsgewalt (control) über den Vermögenswert erlangt. IFRS 15 unterscheidet grundsätzlich zwischen der Erfüllung zu einem bestimmten Zeitpunkt und der Erfüllung über einen bestimmten Zeitraum. Eine zeitraumbezogene Leistungsverpflichtung besteht, wenn eines der folgenden drei Kriterien erfüllt ist:

- > Kunde zieht kontinuierlich Nutzen aus der Leistungserbringung und verbraucht ihn gleichzeitig.

- > Unternehmen erstellt oder bearbeitet einen Vermögenswert, der vom Kunden kontrolliert wird.
- > Schaffung eines Vermögenswertes ohne alternative Nutzungsmöglichkeit für das Unternehmen und gleichzeitig Rechtsanspruch auf Zahlung für die erbrachte Leistungen

Liegt keiner der genannten Kriterien vor, handelt es sich um Umkehrschluss um eine zeitpunktbezogene Leistungsverpflichtung (IFRS 15.38).

Folgende Indikatoren sind bei der Beurteilung, der Übertragung der Verfügungsgewalt, zu berücksichtigen:

- > Anspruch auf Zahlung
- > Übergang des rechtlichen Eigentums auf den Kunden
- > Physischer Besitz des Vermögenswertes durch den Kunden
- > Übergang der Risiken und Chancen auf den Kunden
- > Abnahme des Vermögenswertes durch den Kunde

## III. Übergangsvorschriften bei der erstmaligen Anwendung

Im Rahmen der erstmaligen Anwendung des IFRS 15 für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 01.01.2018 beginnen, sieht der Standard zwei Methoden vor. Die Neuregelung kann entweder vollständig retrospektiv oder modifiziert retrospektiv angewendet werden.

Bei der voll retrospektiven Anwendung im Sinne des IAS 8 muss - mit einigen Erleichterungen - vor allem die GuV des Vorjahres (2017) gemäß dem neuen Standard aufgestellt werden. Die Umstellungseffekte werden daher im Eigenkapital zum 01.01.2017 erfasst.

Bei der modifizierten retrospektiven Anwendung werden die kumulierten Effekte aus der erstmaligen Anwendung in den Gewinnrücklagen zum 01.01.2018 abgebildet. Der neue Standard ist zudem im Übergangszeitpunkt 01.01.2018 nur auf noch nicht erfüllte Verträge anzuwenden. Zur Verbesserung der Aussagekraft sind bei der modifizierten retrospektiven Anwendung allerdings Angaben im Anhang über die Abweichungen zwischen IAS 18/IAS 11 und IFRS 15 für das Jahr 2018 zu machen.

## IV. Herausforderungen für die Praxis

Mit der Neueinführung des IFRS 15 wird die Umsatzrealisierung nach IFRS neu geordnet. Je nach Branche und Geschäftsmodell kann es zu wesentlichen Veränderungen in Höhe und Zeitpunkt der Umsatzrealisierung kommen. Im Vorfeld der Erstanwendung müssen sich IFRS-Anwender daher frühzeitig intensiv mit dem neuen Konzept des IFRS 15 und dessen Auswirkung auf die Bilanzierung auseinandersetzen. An erster Stelle steht dabei die Analyse der bestehenden Vertragsverhältnisse mit Kunden. Diese erste theoretische Stufe ist Grundlage für die

weitere Umsetzung in den Prozessen und der IT-Landschaft. Auch bei einfachen Geschäftsmodellen ist eine solche Analyse unabdingbar, da selbst bei unveränderter Umsatzrealisierung zumindest erweiterte Anhangspflichten im Anhang hinzukommen.

Die Einführung von IFRS 15 geht über die Grenzen des Rechnungswesens hinaus und bezieht regelmäßig die Bereiche Vertrieb und Controlling sowie IT ein. Es wird daher empfohlen, eine Analyse der bestehenden Prozesse und Systemlandschaft zur Umsatzrealisierung vorzunehmen, um frühzeitig mögliche Anpassungsbereiche zu identifizieren. Der Anpassungsbedarf resultiert in der Regel aus den durch IFRS 15 notwendigen neuen Inputdaten und Outputdaten. So kann die Ermittlung von Einzelveräußerungspreisen in der Praxis regelmäßig zu Schwierigkeiten führen, da diese Daten bisher nicht in den Systemen vorgehalten werden oder nicht ohne weiteres verfügbar sind. Auch die neuen Regelungen zur Behandlung von Vertragskosten erfordern Prozesse, die bisher häufig nicht implementiert sind. Zudem müssen für zahlreiche neue Anhangangaben die notwendigen Datenermittlungsprozesse gestaltet und implementiert werden.

Mit zunehmender Größe und Komplexität des Unternehmens gewinnt darüber hinaus die Umsetzung in der IT an Bedeutung. Auf Basis der Analysen der ersten Stufe ist ein entsprechendes IT-Konzept zu entwickeln, das die neuen Anforderungen in die bestehende Systemlandschaft integriert oder um neue Systeme erweitert. Das IT-Konzept muss anschließend implementiert und umfangreich getestet werden.

## V. Fazit und Ausblick

Nachdem die Änderungen des IFRS 15 bereits ab 2018 anzuwenden sind, sollten IFRS-Bilanzierende die bis dahin verbleibende Zeit nutzen, um zu Beginn des neuen Geschäftsjahres eine standardkonforme Umsatzrealisierung vorweisen zu können. Die Analyse der Kundenverträge und die daraus folgenden Auswirkungen auf die bilanzielle Abbildung stehen dabei zunächst im Fokus. Da der Prozess der Umsatzrealisierung weitere Bereiche des Unternehmens betrifft, sollte in der Zeitplanung allerdings genügend Zeit für die Umsetzung in den Prozessen und Systeme eingeplant werden.

## Internationale Rechnungslegung Aktuell

### > Kurzinformationen im Überblick

#### IASB veröffentlicht Diskussionspapier zur Angabeni- initiative

Der IASB hat am 30. März 2017 sein Diskussionspapier „Angabeninitiative – Principles of Disclosure“ veröffentlicht, in dem Überlegungen des Boards zu Problempunkten bezüglich der IFRS-Anforderungen für Anhangangaben thematisiert bzw. Sichtweisen über neue oder verbesserte Angabeprinzipien erörtert werden. Das IASB-Projekt umfasst Diskussionen sowie Verbesserungsvorschläge zu den Funktionen der einzelnen Abschluss- und Anhangbestandteile, Textstelle der Angaben, Verwendung von Leistungszahlen im Abschluss, Angaben der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, übergreifende Angabeziele sowie einem Ansatz des neuseeländischen Accounting Standards Boards bezüglich der Entwicklung von Angabevorschriften in den IFRS. Die Vorschriften in IAS 1 dienen dabei als Ausgangspunkt. Zielsetzungen dieses Projekts ist es:

- > Prinzipien für Abschlussersteller um eine effektivere Kommunikation der geforderten Anhangangaben zu bewirken
- > Verbesserung der Anhangangaben sowie deren Effektivität für den Abschlussadressaten
- > Unterstützung des IASB, Verbesserungen bezüglich der Vorschriften für Anhangangaben in IFRS-Standards zu entwickeln.

Stellungnahmen werden bis zum 2. Oktober 2017 erbeten.

#### IASB veröffentlicht Änderungsentwurf zu IFRS 9

Der IASB hat am 21. April 2017 den Entwurf ED/2017/3 „Vorfälligkeitsregelungen mit negativer Ausgleichsleistung (vorgeschlagene Änderungen an IFRS 9)“ veröffentlicht. Infolge der Änderung des IFRS 9 soll eine Bewertung von finanziellen Vermögenswerten, deren vertragliche Cashflows ausschließlich Tilgungs- und Zinszahlungen sind, die jedoch eine Vorfälligkeitsregelung aufweisen, zu fortgeführten Anschaffungskosten oder zum beizulegenden Zeitwert mit Erfassung der Änderungen im sonstigen Gesamtergebnis ermöglichen. Der Entwurf beinhaltet auch Änderungen an IFRS 7 und IFRS 1 für den Fall, dass es nicht möglich ist, zu beurteilen, ob der beizulegende Zeitwert der Vorfälligkeitsregelung beim erstmaligen Ansatz unerheblich ist. Kommentare zum Entwurf wurden bis zum 24. Mai 2017 erbeten. Geplant ist es, diese Änderung im Laufe des Jahres 2017 fertigzustellen, damit diese ab dem 1. Januar 2018, zeitgleich mit dem Inkrafttreten von IFRS 9, verbindlich anzuwenden sind.

#### IASB veröffentlicht Entwurf mit Verbesserungen an IFRS 8 und IAS 34

Der IASB hat am 29. März 2017 den Entwurf ED/2017/2 zu „Verbesserungen an IFRS 8 Geschäftssegmente und IAS 34 Zwischenberichterstattung“ herausgegeben. Er richtet sich an Kritikpunkte, die im Rahmen des Post-Implementation-Reviews (PIR) des IFRS 8 als verbesserungswürdig identifiziert wurden. Die vorgeschlagenen Verbesserungen umfassen:

- > Klarstellung der genauen Definition des Hauptentscheidungsträgers sowie einer diesbezügliche Pflicht der Anhangangabe
- > Klarstellung der Kriterien zur Aggregation von Geschäftssegmenten zu Berichtssegmenten
- > Neue Anhangangabe zur Erläuterung der Gründe bei abweichenden Segmentierungen zwischen Abschluss und weiteren Teilen der Unternehmensfinanzberichterstattung
- > Möglichkeit der Angabe von nicht an den Hauptentscheidungsträger berichteten und von diesem geprüften Segmentinformationen
- > Klarstellung der Angabepflichten zu Abstimmungsposten im Rahmen der Überleitungsrechnung
- > In Bezug auf IAS 34: Angabe der geänderten Segmentinformationen für alle bereits veröffentlichten Zwischenberichte des Geschäftsjahres und des Vorjahres im ersten Zwischenbericht nach einer Änderung der Berichtssegmente.

Die Kommentierungsfrist endet am 31. Juli 2017. Der Entwurf beinhaltet keinen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen. Voraussetzung für eine vorzeitige Anwendung ist es, dass IFRS 8 und IAS 34 gleichzeitig angewendet werden.

#### IASB veröffentlicht Entwurf einer Änderung von IAS 16

Am 20. Juni 2017 veröffentlichte der IASB den Änderungsentwurf ED/2017/4 „Sachanlagen – Einnahmen vor der beabsichtigten Nutzung (vorgeschlagene Änderungen an IAS 16)“. Die Änderungen befassen sich mit der Frage, wie Erlöse und Aufwendungen zu behandeln sind, die während der Entstehung oder Errichtung einer Sachanlage erzielt werden. Dem Entwurf zufolge dürfen eventuelle Verkaufserlöse, die aus der Veräußerung von Artikeln entstehen, die während der Entstehungs- oder Testphase einer Sachanlage produziert werden, künftig nicht mehr mit den Herstellungskosten (insbesondere mit den Testkosten) verrechnet werden. Stattdessen würde ein Unternehmen die Einnahmen aus derartigen Veräußerungen und die Kosten für die Produktion dieser Artikel im Betriebsergebnis erfassen. Hintergrund dieser Änderung ist eine Unklarheit in IAS 16.17 (e) dahingehend, ob Verkaufserlöse auch dann zu verrechnen sind, wenn sie (a) aus anderen Testaktivitäten resultieren oder (b) den Betrag



der Testkosten übersteigen. Im Änderungsentwurf wird kein Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen vorgeschlagen. Eine vorzeitige Anwendung ist dennoch zulässig. Stellungnahmen werden bis zum 19. Oktober 2017 erbeten.

### IASB veröffentlicht Informationsanfrage (Request for Information) zu IFRS 13

Der IASB hat am 25. Mai 2017 den Request for Information zu IFRS 13 „Bewertung zum beizulegenden Zeitwert“, als Bestandteil des PiR veröffentlicht. Dabei wird um Kommentare gebeten, die Adressaten dabei helfen sollen, zu beurteilen, ob IFRS 13 entscheidungsnützliche Informationen bietet, welche Auswirkungen sich aus den Anforderungen des Standards ergeben, ob es Bereiche gibt, die schwer umzusetzen sind und daher nicht einheitlich angewendet werden können oder ob unerwartete Kosten bei der Umsetzung des Standards entstanden sind. Folgende Bereiche wurden vom IASB identifiziert:

- > Anhangangaben zur Bewertung zum beizulegenden Zeitwert,
- > Bewertung von börsennotierten Beteiligungen in Tochterunternehmen, Gemeinschaftsunternehmen und assoziierten Unternehmen zum beizulegenden Zeitwert,
- > Anwendung des Konzepts der „höchst- und bestmöglichen Nutzung“ bei der Bewertung nicht finanzieller Vermögenswerte zum beizulegenden Zeitwert und
- > Ausübung von Ermessensentscheidungen.

Zusätzlich wird gebeten, weitere Sachverhalte aufzubringen, bei welchen sich der IASB aus der Überprüfung gegebenenfalls ergebenden Änderungen danach streben sollte, die Konvergenz mit dem US-GAAP Thema 820 „Bemessung des beizulegenden Zeitwerts“ aufrechtzuerhalten.

Die Kommentierungsfrist endet am 22. September 2017.

### IASB veröffentlicht IFRS 17

Der IASB hat am 18. Mai 2017 den IFRS 17 „Versicherungsverträge“ veröffentlicht. Damit liegt erstmalig ein einheitlicher internationaler Rechnungslegungsstandard zur Bilanzierung von Versicherungsverträgen vor. Ziel des neuen Standards ist eine konsistent, prinzipienbasierte Bilanzierung für Versicherungsverträge und erfordert eine Bewertung von Versicherungsverbindlichkeiten mit dem aktuellen Erfüllungswert. Damit soll die Transparenz und Vergleichbarkeit der Versicherungsbilanzen erhöht werden. Wesentliche Neuerungen sind:

- > Verwendung aktueller Annahmen, inkl. Diskontierungszins, bei der Bewertung versicherungstechnischer Rückstellungen,
- > Eliminierung von Sparanteilen und Finanzierungskomponenten im Ertrag bei den Prämien und im Aufwand bei den Versicherungsleistungen,
- > Trennung von versicherungstechnischem und Finanzergebnis in der GuV,
- > Wahlrecht, zinsbedingte Bewertungsänderungen statt in der GuV im („OCI“) zu erfassen,
- > Verteilung eines anfänglichen Gewinns entsprechend der Leistungserbringung über die Berücksichtigung einer contractual service margin („CSM“) in den versicherungstechnischen Rückstellungen.

IFRS 17 wird verpflichtend anzuwenden sein für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2021 beginnen, und ersetzt IFRS 4 „Versicherungsverträge“.

Eine vorzeitige Anwendung des IFRS 17 ist gestattet, sofern IFRS 15 „Erlöse aus Verträgen mit Kunden“ und IFRS 9 „Finanzinstrumente“ ebenso angewendet werden.

Grundsätzlich ist IFRS 17 retrospektiv anzuwenden, es sei denn, dies ist nicht durchführbar. Wenn eine retrospektive Anwendung nicht durchführbar ist, hat ein Unternehmen stattdessen entweder den modifizierten retrospektiven Ansatz (modified retrospective approach) oder den Fair-Value-Ansatz (fair value approach) anzuwenden.

## &gt; Projektzeitplan des IASB

IASB-Projekt	Aktueller Stand	Zeitraum		
		≤ 3 Monate	≤ 6 Monate	≥ 6 Monate
Standardsetzung und -änderungen				
Konzeptionelles Rahmenkonzept	ED/2015/3 Entwurf		Rahmenkonzept	
Initiative zur Verbesserung von Angabepflichten (sog. „Disclosure Initiative“): Praxishinweise zur Wesentlichkeit	ED/2015/8 Entwurf Practice Statement	Practice Statement		
Initiative zur Verbesserung von Angabepflichten (sog. „Disclosure Initiative“): Definition der Wesentlichkeit (vorgeschlagene Änderungen an IAS 1 und IAS 8)	Entwurf ED	ED		
Änderungen an IAS 8 „Rechnungslegungsmethoden“	Entwurf ED			ED
Preisregulierte Aktivitäten	DP/2014/2 Analyse			DP/ED
Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und Schätzungen (vorgeschlagene Änderungen an IAS 8)	Entwurf ED	ED		
Klarstellungen an IFRS 8 (vorgeschlagene Änderungen an IFRS 8 und IAS 34) (Kommentierungsfrist 31. Juli 2017)	ED/2017/2 Öffentliche Konsultation	DPD		
Klassifizierung von Verbindlichkeiten (vorgeschlagene Änderungen an IAS 1)	ED/2015/1 Analyse			IFRS
Gebühren und Kosten, die im 10%-Prozent-Test für die Ausbuchung von finanziellen Verbindlichkeiten enthalten sind (vorgeschlagene Änderungen an IFRS 9)	Entwurf ED			
Definition eines Geschäftsbetriebs (vorgeschlagene Änderungen an IFRS 3)	ED/2016/1 Analyse			IFRS
Bilanzierung von zuvor gehaltenen Anteilen (vorgeschlagene Änderungen an IFRS 3 und IFRS 11)	ED/2016/1 Analyse		IFRS	
Sachanlagevermögen: Erlöse vor beabsichtigter Nutzung (vorgeschlagene Änderungen an IAS 16) (Kommentierungsfrist 19. Oktober 2017)	ED/2017/4 Öffentliche Konsultation		DPD	
Vorfälligkeitsregelungen mit negativer Ausgleichsleistung (vorgeschlagene Änderungen an IFRS 9)	ED/2017/3		IFRS	
Verfügbarkeit einer Erstattung aus einem leistungsorientierten Plan (Änderungen an IFRIC 14)	ED/2015/5 Analyse		IFRS	
Neubewertung bei einer Planänderung, -kürzung oder -erfüllung aus einem leistungsorientierten Plan (vorgeschlagene Änderungen an IAS 19)	ED/2015/5 Analyse		IFRS	
Zusammenwirken der Wertminderungsvorschriften von IAS 28 und IFRS 9 bei langfristigen Beteiligungen (vorgeschlagene Änderungen an IAS 28) Jährliche Verbesserungen (2015-2017)	ED/2017/1	IFRS		
Bilanzierung steuerlicher Effekte aus Finanzinstrumenten, die als Eigenkapital ausgewiesen werden (vorgeschlagene Änderungen an IAS 12) Jährliche Verbesserungen (2015-2017)	ED/2017/1	DPD		

Bestimmung von Fremdkapitalkosten, wenn ein bislang in Konstruktion befindlicher Vermögenswert fertiggestellt wurde (vorgeschlagene Änderungen an IAS 23) Jährliche Verbesserungen (2015-2017)	ED/2017/1	DPD		
Post-Implementation Reviews				
PIR zu IFRS 13 Bemessung des beizulegenden Zeitwerts (Kommentierungsfrist 22. September 2017)			RFI	
PIR zu IFRS 10-12 bezüglich Konzernabschlüssen und gemeinsamen Vereinbarungen				Start PIR
PIR zu IFRS 5 zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und aufgegebene Geschäftsbereiche				Start PIR
Forschungsprojekte				
Disclosure Initiative: Prinzipien von Angabepflichten (Kommentierungsfrist 2. Oktober 2017)	DP/2017/1			DPD
Primäre Abschlussbestandteile	Analyse			DP/ED
Unternehmenszusammenschlüsse unter gemeinsamer Beherrschung	Analyse			DP
Bilanzierung dynamischer Risikomanagement-tätigkeiten (Sonderregelungen Macro Hedging)	DP/2014/1 Analyse			DP
Finanzinstrumente mit Eigenkapitaleigenschaften	Analyse		DP	
Geschäfts- oder Firmenwert und Wertminderung	Analyse			DP
Abzinsungssätze	Entwurf RS	RS		
Anteilsbasierte Vergütung	Entwurf RS	RS		

Stand: 20. Juli 2017

IFRS = Veröffentlichung eines (Änderungs-) Standards  
 IFRIC = Veröffentlichung einer Interpretation  
 ED = Entwurf eines IFRS (Exposure Draft)  
 DP = Diskussionspapier (Discussion Paper)  
 Re-ED = Erneute Veröffentlichung eines geänderten Entwurfs  
 RS = Veröffentlichung eines zusammenfassenden Forschungsberichts (Research Summary)

RFI = Informationsanfrage (Request for Information)  
 PIR = Post-Implementation Review  
 DI = Entwurf einer IFRIC Interpretation (Draft IFRIC Interpretation)  
 TBD = Noch festzulegen (to be decided)  
 DPD = Entscheidung über einzuschlagende Projektrichtung (Decide Project Direction)  
 DPS = Entscheidung über Umfang des Projekts (Decide Project Scope)



## &gt; EU-Endorsement

Standards	Inkrafttreten	Beratung EFRAG	Übernahme EU
IFRS 14 Regulatorische Abgrenzungsposten	01.01.2016	Keine Übernahme in EU-Recht	
IFRS 16 Leasingverhältnisse	01.01.2019	erfolgt	Q4 2017
IFRS 17 Versicherungsverträge	01.01.2021	Q3 2018	TBD

Änderungen von Standards	Inkrafttreten	Beratung EFRAG	Übernahme EU
Veräußerung von Vermögenswerten eines Investors an bzw. Einbringung in sein assoziiertes Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen (Änderungen an IFRS 10 und IAS 28)	Auf unbestimmte Zeit verschoben	Ausgesetzt in Erwartung künftiger Entwicklungen beim IASB	
Ansatz aktiver latenter Steuern auf unrealisierte Verluste (Änderungen an IAS 12)	01.01.2017	erfolgt	Q4 2017
Disclosure Initiative (Änderungen an IAS 7)	01.01.2017	erfolgt	Q4 2017
Klarstellungen zu IFRS 15	01.01.2018	erfolgt	Q4 2017
Klarstellung der Klassifizierung und Bewertung von Transaktionen mit anteilsbasierter Vergütung (Änderungen an IFRS 2)	01.01.2018	erfolgt	Q4 2017
Anwendung von IFRS 9 Finanzinstrumente mit IFRS 4 Versicherungsverträge (Änderungen an IFRS 4)	01.01.2018	erfolgt	Q4 2017
Jährliche Verbesserungen (2014-2016)	01.01.2017/ 01.01.2018	erfolgt	Q4 2017
IFRIC Interpretation zu Transaktionen in fremder Währung und im Voraus gezahlten Gegenleistungen (IFRIC 22)	01.01.2018	erfolgt	Q4 2017
Übertragungen von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien (Änderungen zu IAS 40)	01.01.2018	erfolgt	Q4 2017
IFRIC 23 Interpretation zur Bilanzierung von Unsicherheiten in Bezug auf Ertragsteuern	01.01.2019	Q4 2017	2018

Stand: 25. Juli 2017

## In eigener Sache

### > Publikationen

Hier finden Sie eine Auswahl der kürzlich unter Mitwirkung des Bereichs Capital Markets & Accounting Advisory Services erschienenen Publikationen:

#### Zeitschrift für Corporate Governance (ZCG)

**Thema** Nachhaltigkeitsberichterstattung für den Mittelstand  
**Ausgabe** 02/2017  
**Autor** Martin Wambach, Christian Maier

#### Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung (IRZ)

**Thema** Dauerthema Goodwill-Impairment – Änderungen in Sicht?  
**Ausgabe** 3/2017  
**Autor** Dr. Peter Bömelburg, Christian Landgraf, Christian Pühl

#### Steuern und Bilanzen (StuB)

**Thema** Währungsrisiken im handelsrechtlichen Abschluss – Sicherungsinstrumente und Sicherungsbeziehungen  
**Ausgabe** 3/2017  
**Autor** Karsten Luce, Dr. Peter Janka, Dr. Martin Roloff

### > Themenspecials

Hier finden Sie eine Auswahl der Rödl & Partner Themenspecials, die interessante Beiträge zu Fragestellungen der Rechnungslegung kapitalmarktorientierter Unternehmen beinhalten:

Nachhaltigkeit – Corporate Social Responsibility im Unternehmensalltag

Kapitalmarktorientierte Unternehmen – Mit Sicherheit auf dem Parkett

Aktuelle Herausforderungen für Aufsichtsräte und Beiräte

### > Vorträge und Seminare

Auf folgende Veranstaltungen möchten wir Sie hinweisen:

#### 2. Wiener IFRS-Kongress

Am 13. September 2017 wird der zweite Wiener IFRS-Kongress unter dem Titel „Neue Standards und andere Sonderthemen“ über die Bühne gehen. Christian Landgraf wird zusammen mit Matthias Werner von Rödl und Partner über das Thema „Erkennen und Abbildung umgekehrter Unternehmenserwerbe“ referieren.

Nähere Information zum Programm und zur Anmeldung finden Sie unter:

<http://www.roedl.de/de-de/de/event.aspx?ID=671>

#### Wiener Kongress „Immaterielle Vermögenswerte und Kaufpreisallokation“

Am 16. Oktober 2017 findet der Wiener Kongress „Immaterielle Vermögenswerte und Kaufpreisallokation“ statt. Rödl & Partner ist mit dem interdisziplinärem Referententeam Dr. Ralph Egerer, Stefan Herrmann und Philipp Rath vertreten.

Nähere Information zum Programm und zur Anmeldung finden Sie unter:

<http://www.roedl.de/de-de/de/event.aspx?ID=876>

### > Newsletter-Abonnement

Diesen und weitere von Rödl & Partner publizierte Newsletter können Sie über folgenden Link bestellen:

[www.roedl.de/newsletter](http://www.roedl.de/newsletter)

## &gt; Kontakt

Bei Fragen und Anregungen wenden Sie sich bitte an die Leitung des Bereichs Capital Markets & Accounting Advisory Services:



**Christian Landgraf**  
WP CPA Dipl.-Kfm. (Univ.)  
Tel.: + 49 (9 11) 91 93 – 25 23  
E-Mail: christian.landgraf@roedl.de



**Karsten Luce**  
WP StB Dipl.-Kfm. (Univ.)  
Tel.: + 49 (9 11) 91 93 – 25 21  
E-Mail: karsten.luce@roedl.de



**Thomas Rattler**  
WP CPA Dipl.-Betriebswirt (FH)  
Tel.: + 49 (9 11) 91 93 – 25 24  
E-Mail: thomas.rattler@roedl.de

**Fragen beantwortet**

*„Unsere Mandanten schätzen uns an ihrer Seite: wir beantworten ihre Fragen.“*

*Rödl & Partner*

*„Wenn neue Mitglieder zu uns stoßen, haben sie selbstverständlich viele Fragen. Die Erfahreneren nehmen sich die Zeit, diese zu beantworten.“*

*Castellers de Barcelona*



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschtürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschtürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

**Impressum IFRS-Newsletter**, Ausgabe II/2017

**Herausgeber:** **Rödl & Partner GbR**  
**Capital Markets & Accounting Advisory Services**  
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg  
Tel.: + 49 (9 11) 91 93 - 0 | www.roedl.de

**Verantwortlich für den Inhalt:**  
**Christian Landgraf** – christian.landgraf@roedl.de  
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg  
**Karsten Luce** – karsten.luce@roedl.de  
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg  
**Thomas Rattler** – thomas.rattler@roedl.de  
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

**Layout/Satz:** **Miriam Kress** – miriam.kress@roedl.de  
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigungen, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.